

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 18

Artikel: Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Landschaft und der Stadt gestiftet worden ist und bei allen politischen Aufregungen und andern Zänkereien der Segnungen des Friedens, der Unterstützung von Männern verschiedenster Meinung, von katholischer und reformirter Hand, sich zu erfreuen hatte. Bei der achten Rechnungsablage bemerkte der uneigennützige Kassier, Hr. Burkhardt-Gemuseus von Basel, daß die Versorgung von Kindern an den Mindest-Nehmenden bereits aufgehört habe. Die Tendenz des Vereins habe Boden gesetzt im Volke, denn wenn ein Familienvater, der von seinem täglichen Verdienst lebt, zu seinen eigenen 16 Kindern noch zwei zur Erziehung unentgeltlich übernimmt, so könne das als Beweis gelten, daß Gründung und Erhaltung des Vereins im Sinne und Geiste der Bevölkerung liege.

Aargau. Seminar Wettingen. Es wurde jüngst von Blättern gemeldet, der Zürcherische Erziehungs-rath habe das jährliche Kostgeld der Zöglinge im Seminar zu Rüsnach auf Fr. 240 gesetzt. Im hierseitigen Konviktseminar kam die Beköstigung eines Zöglings, mit Inbegriff des Pachtzinses von Fr. 2000 für circa 44 Fucharten Land und der Löhne für 5 Dienstboten, sowie der Anschaffung und Unterhaltung des gesammten Schul-, Haus- und landwirthschaftlichen Mobiliars und der Beheizung von 32 Dosen während des Winters, im Jahre 1856 auf Fr. 158. 35, und im Jahre 1857 auf Fr. 162. 50. Für nicht kantonsangehörige Zöglinge, welche nach gesetzlicher Vorschrift besondere Beiträge zu leisten haben, kam sie im Jahre 1856 auf Fr. 230. 54 und im Jahre 1857 auf Fr. 245. 18.

Luzern. Abfertigung. Man hört nicht selten und namentlich gern bei gewissen Anlässen griesgrämige Klagen über Verdorbenheit der Schuljugend. Im gegenwärtigen Augenblick, wo man am luzernischen Schulbau wie anderwärts rechts und links zu rütteln beginnt, wollen sich jene Klagen auch hier breit machen, werden jedoch durch folgende treffende Erwiderung eines Lehrers zur Ordnung gewiesen:

„Mit Klagen und Jammern über die Verdorbenheit der Jugend ist einer guten Erziehung wenig geholfen. Wäre es nicht besser, wenn von Seite der Eltern und aller Einwohner die Schule mit Wort und That kräftigst unterstützt würde? Oder wie nehmen sich die Klagen über die Rohheit der Jugend von Eltern und Meistern aus, die amtlich bestraft werden müssen, weil sie sich weigern, ihre Knaben in die Wiederholungskurse zu schicken? Wie reimen sich jene Klagen mit den heftigen Ausbrüchen gegen Lehrer und Schule, wenn etwa ein widerspenstiges Söhnlein in der Schule mit der Rüthe zurecht gewiesen wird? — Wem es ernst ist mit einer guten Erziehung, der helfe thatfächlich der Schule, indem er fehlbare Schüler dem betreffenden Lehrer

oder Direktor anzeigen, und dafür sorge, daß sie auch zu Hause bestraft werden. Denn die Schule kann nicht für alle Vergehungen der Schüler verantwortlich sein. Es sagt die Disziplinarordnung diessfalls: „Vergehungen der Schüler, welche in keiner Verbindung mit der Schule stehen, sind der häusslichen Züchtigung und der polizeilichen Vorsorge überlassen.“ Es mögen ferner die Polizeibehörden ein wachsames Auge auf alle aus der Schule ausgetretenen jungen Leute werfen, die gewöhnlich, der Schulzucht enthoben, die Verführer der jüngern Knaben und Mädchen sind, und deren so viele ohne Beruf und Beschäftigung in der Stadt herumziehen. Es mögen die Polizeibeamten die aus andern Gemeinden herkommenden, in den Straßen der Stadt herumziehenden, oder vor der Kaserne sich aufhaltenden jungen Taugenichtse energisch aus der Stadt weisen! So wird die öffentliche Moralität unserer Jugend viel eher unterstützt und befördert, als mit leeren Klagen. Fiat!“

St. Gallen. Dem „Schwäb. Merkur“ wird aus St. Gallen Folgendes über das Resultat der Prüfungen an der gemeinsamen Kantonsschule mitgetheilt: In der letzten Woche haben die Prüfungen in der Kantonsschule und dem Lehrerseminar stattgefunden. Sie wurden von Seiten der verschiedenen Behörden und auch vom Publikum fleißig besucht, ein deutlicher Beweis, daß man allgemein zur Gewißheit gelangen wollte, was diese Anstalt leiste, und ob die Zweifel und Besorgnisse, die ihretwegen obwalten, begründet seien oder nicht. Hiesige und Auswärtige, denen ein Urtheil zusteht, und die unbefangen sind, legen nun, so viel wir bisher erfahren konnten, das einstimmige Zeugniß ab, daß die Prüfungen zu großer Zufriedenheit ausgefallen seien, und daß die Anstalt sich mit jeder andern derartigen in der ganzen Schweiz messen dürfe. Auch die schriftlichen Arbeiten, die verschiedenen Zeichnungen, Gewebe, die Modelle in Holz, Thon und Gyps, welche die ganze Woche in einem besondern Saal aufgelegt waren, wurden fleißig besucht und allgemein gelobt. Ebenso haben die musikalischen Vorträge allen Beifall erhalten.

Anzeigen.

Ausschreibung.

Die durch Berufung an eine andere Stelle erledigte Elementarlehrerstelle an der Stadtprimarschule in Murten, Kanton Freiburg, mit höchstens 32 Unterrichtsstunden wöchentlich, neun Wochen Ferien jährlich ausgenommen, wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die jährliche fixe Besoldung beträgt Fr. 1200. Reflektirende auf diese Stelle haben ihre Anmeldungen unter Beilegung ihrer Zeugnisse über Sittlichkeit, Besa-